

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 69 (2007)

**Heft:** 6-7

**Rubrik:** Unfallverhütung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**BUL  
SPA  
SPIA**

**bul@bul.ch**  
Picardiestr. 3-STEIN  
5040 Schöftland  
Tel. 062 739 50 40  
Fax 062 739 50 30  
[www.bul.ch](http://www.bul.ch)  
[www.agriss.ch](http://www.agriss.ch)

**spaa@bul.ch**  
Grange-Verney  
1510 Moudon  
Tél. 021 995 34 28  
Fax 021 995 34 29  
[www.bul.ch](http://www.bul.ch)  
[www.agriss.ch](http://www.agriss.ch)

**spia@bul.ch**  
Caselle postale  
6592 S. Antonino  
Tel. 091 851 90 90  
Fax 091 851 90 98  
[www.bul.ch](http://www.bul.ch)  
[www.agriss.ch](http://www.agriss.ch)

2006111d 2b



## Richtig markieren, schützen, beleuchten



## Neue BUL-Broschüre

Hans Stadelmann,  
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL

Dichter Strassenverkehr überlagert sich mit einer Zunahme an landwirtschaftlichen Fahrten zum Teil mit Fahrzeugen und Kombinationen, die eine Ausnahmebewilligung erforderlich machen. Wohl oder übel steigen die Sicherheitsanforderungen an den Fahrzeughalter, den Chauffeur und die aus- oder nachrüstende Landmaschinenbranche. Nicht nur sie erhalten mit der Broschüre «Richtig markieren, schützen, beleuchten», an der auch der SVLT mitwirkte, eine wichtige Orientierungshilfe in die Hand.

### Warum eine neue Broschüre

Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen können im Strassenverkehr aufgrund ihrer Breite und ihres Gewichts ein Hindernis und wegen nicht klarer Konturen gefährlich sein. Die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen etwa zum Schutz vor gefährlichen Maschinenteilen könnten aber oftmals nur bedingt erfüllt werden. Die Broschüre «Richtig markieren, schützen, beleuchten» zeigt die besten und praktikabelsten Lösungen.

In der neuen Broschüre sind über hundert Abbildungen zu finden. Sie kann bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL, 5040 Schöftland, bestellt werden. Tel. 062 739 50 40 oder [www.bul.ch](http://www.bul.ch)

Im Zuge der Rationalisierung und der Leistungssteigerung sind in den letzten Jahren vermehrt landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsanhänger mit Überbreite immatrikuliert worden. Nicht ohne Nebengeräusche, denn wegen der Gleichbehandlung suchten die Strassenverkehrsexperten eifrig nach Lösungen, um angeblich gefährliche Maschinenteile abzudecken. Importeure, Händler und Landwirte wurden zum Teile vor den Kopf gestossen.

Die neue Broschüre bildet die Grundlage, damit die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, Maschinen, Anhänger und Geräte von allen Beteiligten gleich beurteilt werden. Sie richtet sich an Hersteller, Importeure, Händler, Landwirte, Berater, Verbände, Polizei und Behörden. Vertreter dieser Körperschaften haben in der Arbeitsgruppe zur Herausgabe der Broschüre auch mitgewirkt.

Es geht im Wesentlichen darum, die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen so auszurüsten, dass das Gefährdungspotenzial im Strassenverkehr auf ein unvermeidbares Mindestmass reduziert werden kann.

### Die gesetzlichen Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit gefährlichen und nicht leicht erkennbaren Fahrzeugteilen können wie folgt zusammengefasst werden (Art. 58 VRV, Art. 29 SVG):

- Bestandteile oder Arbeitsgeräte, die bei Zusammenstössen besonders mit Fußgängern oder Zweiradfahrern gefährlich werden könnten, namentlich wegen Spalten, Schneiden oder Kanten, müssen mit Schutzaufbauten versehen werden.
- Stehen Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor, so sind die äussersten Stellen auffällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten.

Das Anbringen von Markierungen zur besseren Sichtbarmachung der Fahrzeuge und Maschinen ist gut machbar.

Beim Abdecken angeblich gefährlicher Teile gehen die Meinungen aber rasch auseinander.

## Definitionen

Zuerst müssen die im Gesetz aufgeführten Begriffe für die landwirtschaftliche Anwendung definiert werden:

**Schneiden:** Messer an Mähbalken, messerartige Werkzeuge und Scheiben an Bodenbearbeitungsgeräten.

**Spitzen:** Spitzige Teile an Ballentransportgeräten und Ladegabeln. Spitzen befinden sich aber auch an Werkzeugen von Bodenbearbeitungsgeräten.

**Federzinken:** Gefederte Zinken sind nur dann als gefährlich einzustufen, wenn sie sich auf Kopf- und Brusthöhe der Zweiradfahrer oder Fussgänger befinden und nach vorne, hinten oder seitlich vorstehend in Kollisionsrichtung zeigen.

**Kanten:** Landmaschinen bestehen zur Hauptsache aus kantigen Bauteilen. In Anbetracht der geringen Aufenthaltsdauer von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf den Strassen wird dieses Risiko hingenommen.

## Grundsätze zur Lösung

Unter Berücksichtigung des Unfallgeschehens werden für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen folgende Grundsätze abgeleitet:

- Anbaugeräte und Arbeitsanhänger müssen möglichst weit hinten beidseitig mit Markierungstafeln ausgerüstet sein.
- Anbaugeräte und Arbeitsanhänger, die das Zugfahrzeug seitlich überragen, müssen vorne beidseitig mit Markierungstafeln ausgerüstet sein.
- Die seitliche Sichtbarkeit von Anbaugeräten und Anhängern soll mit auffälligen Farben und Rückstrahlern verbessert werden.
- Spitzten und Schneiden, die bei einem Auffahren von hinten gefährlich werden können, müssen mit Abdeckungen versehen werden.

- Spitzen und Schneiden, die von vorne gesehen, seitlich über das Motorfahrzeug vorstehen, sind mit Abdeckungen zu versehen.
- Zum Schutz der Fussgänger und Zweiradfahrer vor seitwärts gerichteten gefährlichen Teilen sollen, wo technisch vertretbar, Abdeckungen angebracht werden.

## Machbarkeit

Bei der Anwendung dieser Grundsätze muss gegebenenfalls auch die Machbarkeit beurteilt werden. Je besser sichtbar landwirtschaftliche Fahrzeuge sind, desto geringer ist die Gefahr einer Kollision. Deshalb hat die Sichtbarmachung oberste Priorität. Die fünf nachfolgenden Musterbeispiele ermöglichen eine Beurteilung von Maschinen, Anhängern und Zusatzgeräten bezüglich der erforderlichen Markierungen und Abdeckungen. ■

## Sichtbarmachung der Konturen hat oberste Priorität. Lösungsansätze aus der Broschüre



① Konturen leicht erkennbar. Markierungstafeln oder Abdeckungen sind nicht erforderlich.



② Konturen nicht sofort erfassbar. Es sind aber keine gefährlichen Teile vorhanden, deshalb sind zwar Markierungstafeln, aber keine Schutzabdeckungen erforderlich.



③ Konturen sind zwar leicht erkennbar, doch die Streuwalzen gelten als gefährliche Teile. Deshalb sind keine Markierungstafeln, hingegen Schutzabdeckungen erforderlich.



④ Konturen sind nicht leicht erkennbar und die Spitzen am Häckselagggregat gelten als gefährliche Teile. Also sind Markierungen und Abdeckungen erforderlich.



⑤ Konturen lassen sich nicht sofort erkennen und es erweist sich als schwierig, die aufgereichten Pflugriester abzudecken. Deshalb gilt hier, dass zwar ein Markierungsschutz, nicht aber die Abdeckung der Maschinenteile erforderlich ist.